

XII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Regulierungscontrolling)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 1. März 2018

Art. 16j Abs. 1: Die Regierung überprüft für Gesetze und zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Gesetzesrang sowie zugehörige Verordnungen periodisch und gestützt auf ein Prüfprogramm Notwendigkeit, verfassungskonforme Umsetzung der Aufgabenzuteilung an Kanton und Gemeinde sowie Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit (Regulierungscontrolling).

Abs. 2 Bst. c: Streichen.